

VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis in Künzelsau

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Kupfer“ der Gemeinde Kupferzell

vom 26. Juli 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Kupfer“ der Gemeinde Kupferzell ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Der Tiefbrunnen weist folgende Koordinaten auf: Rechtswert 35 50 938,3, Hochwert 54 53 447,5

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst ca. 1.250 Hektar.

(4) Das Wasserschutzgebiet liegt im Hohenlohekreis sowie im Landkreis Schwäbisch Hall im Gebiet nachfolgender Gemeinden auf folgenden Gemarkungen und Gewannen:

Zone	Gemeinde	Gemarkung	Bereich
I	Kupferzell	Kupferzell	Teilfläche von Flst. 1041 um den Brunnen mit einer Ausdehnung von 30 auf 30 m

Zone	Gemeinde	Gemarkung	Bereich
II	Kupferzell	Kupferzell	Flst. 819, 1037, 1038, 1039, 1041, 1044, 1045 sowie Teilflächen von 1047 (südlicher Teil bis zu einer Linie in 100 m Entfernung parallel zum Weg 1046), 1051 (südlicher Teil bis zu einer Linie, die an der Ostgrenze 210 m nördlich deren Schnittpunktes mit dem Ohrnbach rechtwinklig bis zur Westgrenze verläuft),
		Feßbach	273 und 275 (jeweils nordwestliche Teile bis zu einer Entfernung von 100 m zum Ohrnbach),
		Westernachnung	1116 (nordwestliche Ecke in einer Ausdehnung von Ost nach West mit 150 m und von Nord nach Süd mit 100 m) und 1111 (nördlicher Teil bis zu einer Linie, die 100 m südlich der Einmündung des Rinnenbachs in die Kupfer rechtwinklig bis zur Westgrenze verläuft). Ebenso die dort gelegenen Wege und Gewässer.
III A	Kupferzell	Westernach	Die innerhalb des folgenden Linienverlaufs eingeschlossene Fläche, beginnend an der Abzweigung der K 2367 von der B 19, im Uhrzeigersinn nördlich der Bebauung von Hesselbronn bis zum Gemeinde Verbindungsweg nach Kupferzell, dort in nördlicher Richtung bis zur
		Kupferzell	Südgrenze von Flst. 802 bzw. Westgrenze von Flst. 817 und 816, in nordöstlicher Richtung bis zu den Nordgrenzen der Flst. 816, 825, 1033, 1072 und 1058, Gemarkung Kupferzell, weiter in östlicher Richtung entlang der
		Feßbach	Kreisstraße 2366 bis zum FW 244 Gemarkung Feßbach, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flst. 259, Gemarkung Feßbach, 288, 281, 258 FW 230 und 233 und 217 unter Durchschneidung von Flst. 243 Gemarkung Goggenbach, westwärts entlang der
		Westernach	Südgrenze von Flst. 217, südwärts entlang der Ostgrenzen der Flst. 1233, 1237, 1256, 1273, 1276, 1277, 1275 Gemarkung Westernach bis zur Autobahn, von dort in westlicher Richtung bis zur B 19 und entlang dieser nordwestlich bis zur Abzweigung nach Hesselbronn

Zone	Gemeinde	Gemarkung	Bereich
III B	Kupferzell	Feßbach Goggenbach Eschental	Die im Osten an die Zone III anschließenden, durch die K 2366 im Norden bzw. Osten begrenzten weiteren Flächen, ab Einmündung des Ölwegs in Goggenbach verläuft die Grenze bis zur Ortslage Eschental ca. 400 m weiter östlich, danach verläuft, unter Ausschluß von Eschental die Grenze in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze östlich Einweiler.
		Westernach	Ebenso die weiteren südlich der Autobahn A 6 und östlich der B 19 gelegenen Flächen bis zur Kreisgrenze.
	Untermünkheim	Übrigshausen	Unbebaute Flächen nördlich der Autobahn westlich des Gewanns Stuperich sowie südlich der Autobahn ein Geländestreifen bis zu einem Abstand von 900 m von dieser zwischen dem Kupferverlauf ca. 250 m östlich der B 19 dem westlichen Ortsrand von Brachbach.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000, in denen die Zonengrenzen wie folgt abgegrenzt sind:

- zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich grün,
- zwischen Zone III B und III A violett,
- zwischen Zone III A und II gelb,
- und die Zonen I flächig rot.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau, Allee 17, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, und den Bürgermeisterämtern Kupferzell, Marktplatz 14-16, Hauptamt sowie Untermünkheim, Hohenlohestraße 33, beginnend am Tag nach der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(6) Soweit für die betroffenen Flächen bereits Wasserschutzgebiete bestehen (Sauerbrunnen-Hesselbronn, Kesselfeld-Bauersbach und Eichhölzle-Bauersbach), gelten weitergehende Vorschriften der diesbezüglichen Rechtsverordnungen weiter.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen

(Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBI S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Kupferzell, der Wasserbehörden, der Gewässerdirektionen, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III / III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	verboten	verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten	verboten

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II		III / III A	III B
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten		zulässig bei geeigneten Vorkehrungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten		zulässig in geeigneten Einrichtungen	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten		zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung (max. 4 Monate) von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten		zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten		verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		---	---
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten		zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen	
10. Standweide		zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 2 Wochen je Aufwuchs bei einer Beschränkung auf 15 GV-Einheiten je ha oder einer Woche je Aufwuchs; Kahlstellen sind zu vermeiden		
11. Anlegen oder Erweitern von	verboten		verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung	

Drainagen und Vorflutgräben

von Feld- und Waldwegen

Engere Schutzzone

Weitere Schutzzone

II

III / III A

III B

12. Kettenschmieröle für Motorsägen

zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Engere Schutzzone

Weitere Schutzzone

II

III / IIIA

III B

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung

verboten

zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)

verboten

zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

- Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen max. freigesetzt werden kann oder von

- doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät,

sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen

		zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III / IIIA	III B
		Zulässiges Volumen bis: m ³)	
		oberirdische Anlagen	
	WGK 3	10	
	WGK 2	100	
	WGK 1	ohne Begrenzung	
		unterirdische Anlagen	
	WGK 3	1	
	WGK 2	40	
	WGK 1	1000	
	WGK = Wassergefährdungsklasse		
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
7. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehand-	

		lungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
8. Bau von Abwasserkanälen und –leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	---
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III / III A	III B
9. Betrieb von Abwasserkanälen und –leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtigkeit geprüft werden	---
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallende Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
11. Verwertung von Bodenaushub	verboten	grundsätzlich unzulässig; die fachlich zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn ein Auf- und Einbringen aus forst- oder naturschutzrechtlicher Sicht oder zum Schutze des Grundwassers erforderlich ist und die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Das zur Auffüllung vorgesehene Bodenmaterial ist zumindest auf die Schadstoffe zu untersuchen, für die Vorsorgewerte in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung festgelegt sind	
12. Wiedereinbau von Boden-	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwas-	

material aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme		sers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
13. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III / III A	III B
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist	
16. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12 - 16 erfasst	verboten	verboten	verboten
17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminierten Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Be-	Regelung wie bei Zone III/III A, jedoch sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen

handlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der	

Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen

5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	---	---
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III / III A	III B
7. Anlagen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	---	---
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
9. Anlagen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	verboten	verboten
10. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten	verboten

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten	verboten
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdauf-	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	

schlüssen zur Altlastenerkennung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)

3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht abgeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabel	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	---	---
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	verboten	---

- | | | | |
|---|--|---|-----|
| 11. Wärmepumpen | verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen | verboten sind Grundwasser und Erdreichwärmepumpen | --- |
| 12. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle | | |

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Kupferzell und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Hohenlohekreis sowie das Landratsamt Schwäbisch Hall können jeweils im Bereich der örtlichen Zuständigkeit auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Hohenlohekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Hohenlohekreis sowie des Landratsamts Schwäbisch Hall zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Künzelsau, den 26.07.2004

Jahn
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Hohenlohekreis, Künzelsau, Allee 17, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.